

## Verhaltensmaßregeln bei SSG - Jugendveranstaltungen

Sämtliche Jugendveranstaltungen der Sport- und Spielgemeinschaft e.V., Verein für aktive Jugendfreizeit wie z. B. Tagesausflüge, Jugendtage, Wochenendfreizeiten usw. fallen in die Kategorie der Jugendpflegemaßnahmen und werden teilweise durch das Jugendamt der Stadt Wuppertal sowie das Land NRW bezuschusst. Im Vordergrund derartiger Veranstaltungen stehen eine Verbesserung des Kameradschafts- und Zusammengehörigkeitsgefühls sowie eine sinnvolle und aktive Freizeitgestaltung. Damit die Planung und Durchführung solcher Veranstaltungen ermöglicht werden kann, müssen bestimmte Verhaltensmaßregeln von sämtlichen Teilnehmern beachtet werden.

### Punkt 1:

Die Anweisungen des verantwortlichen Fahrtenleiters sind bindend und müssen in jedem Fall von allen Teilnehmern beachtet werden. Weiterhin sind die vom Fahrtenleiter benannten Betreuer weisungsbefugt. Bei Unstimmigkeiten trifft der Fahrtenleiter die für die reibungslose Durchführung der Fahrt notwendigen Entscheidungen.

### Punkt 2:

Wird durch einen Teilnehmer die Sicherheit der Gruppe bedroht, werden durch ihn mutwillig Gegenstände zerstört, widersetzt er sich den Anweisungen der Betreuer oder des Fahrtenleiters oder werden durch ihn sonstige Umstände hervorgerufen, die einen reibungslosen Ablauf der jeweiligen Veranstaltung unmöglich machen, so kann er auf Entscheidung des Fahrtenleiters von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Die Kosten des durch ihn verursachten Schadens gehen voll zu seinen Lasten und müssen unverzüglich erstattet werden. Ebenso verhält es sich mit den Kosten für eine eventuell durch den Fahrtenleiter angeordnete Rückfahrt eines Teilnehmers. Auf allen Veranstaltungen gilt für die Teilnehmer egal welchen Alters striktes Alkohol- sowie Nikotinverbot. Bei den Betreuern sollte der Grundsatz der Vorbildfunktion möglichst gewahrt bleiben.

### Punkt 3:

Die Aufsichtspflicht haben bei den oben genannten Veranstaltungen die Betreuer bzw. der Fahrtenleiter. Die Aufsichtspflicht endet dann, wenn ein Erziehungsberechtigter über einen unvermeidlichen Ausschluß seines Kindes vom Fahrtenleiter informiert wird. Ebenfalls endet die Aufsichtspflicht für den Teilnehmer, wenn durch ihn unter Punkt 2 aufgeführte Bedingungen zutreffen. Ferner endet die Aufsichtspflicht bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, alle weiteren unter Punkt 1, 2 und 3 genannten Verhaltensmaßregeln haben trotzdem ihre volle Gültigkeit. Finden Veranstaltungen auf privatem Gelände, z. B. auf einem Zeltplatz, Feriendorf, Jugendherberge o. ä. statt, so üben Platzwart oder Herbergsvater das Hausrecht aus und sind somit in gewisser Weise den Teilnehmern gegenüber ebenfalls weisungsbefugt. Jegliche Klärung von größeren Problemen oder Meinungsverschiedenheiten bedarf aber in jedem Fall der Information des Fahrtenleiters, eventuell einer Vermittlung durch ihn. Entgeltliche Entscheidungen und Weisungen werden in jedem Fall vom Fahrtenleiter getroffen.

### Punkt 4:

Verantwortlicher Fahrtenleiter ist derjenige, der vom Vorstand hierfür bestätigt wurde, die Fahrtenausschreibung unterschrieben hat und sich bei der Antragsstellung eines Zuschusses bei Land oder Stadt somit als solcher ausgewiesen hat.

### Punkt 5:

Für alle SSG-Veranstaltungen ist der ausgewiesene Gesamtkostenbetrag mit Lastschriftverfahren durch den Verein zu entrichten. Ferner ist eine schriftliche, verbindliche Anmeldung nur auf den vordruckten Formularen des Vereins innerhalb der Anmeldefrist an den verantwortlichen Fahrtenleiter zu vorzunehmen. Es werden nur Anmeldungen, die in o. g. Art und Weise vorliegen, nach Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet.

### Punkt 6:

Die Kenntnisaufnahme von den o. g. Verhaltensmaßregeln durch einen Erziehungsberechtigten erfolgt automatisch für sämtliche Veranstaltungen im voraus durch Unterschrift auf dem dafür vorgesehenen Schriftstück bei Eintritt in den Verein. Hier nicht aufgeführte Sachverhalte